

- eine steuerbare Werbeleistung liegt vor, wenn nicht die Bekanntmachung der Zuwendung im Vordergrund steht, sondern die Werbung für die zuwendende Partei oder ihre Produkte beziehungsweise Dienstleistungen.

Liegt eine Werbeleistung vor, dann unterliegt diese in jedem Fall der Steuer, unabhängig davon, ob eine gemeinnützige Organisation daran beteiligt ist oder nicht.

Ziel und Zweck einer Bekanntmachungsleistung gemäss Ausführungen der ESTV ist es, den Namen des Zuwenders mit einer Organisation oder einer Veranstaltung zu verbinden. Durch Bekanntmachung der Zuwendung bzw. des Zuwenders durch den Zuwendungsempfänger wird der Bekanntheitsgrad des Zuwenders oder auch nur dessen Image gefördert. Der Zuwender erhofft sich eine Verbesserung seiner Marktposition, zumindest eine positive Wirkung auf seine „Public Relations“. Des Zuwenders soziales Engagement soll ersichtlich sein und damit ein Imagegewinn erzielt werden.

Zu unterscheiden gilt es zwischen einer Bekanntmachungsleistung und einer Werbeleistung. Eine steuerbare Werbeleistung liegt vor, wenn ohne Bezug zu einer Zuwendung ein Unternehmen bekannt gemacht oder dessen Leistungen (Waren und Dienstleistungen) beworben beziehungsweise wenn einem Unternehmen ermöglicht wird, für sich oder seine Leistungen (Waren und Dienstleistungen) Werbung zu machen. Eine Werbeleistung ist somit gegeben, wenn nicht die Mitteilung der Unterstützung oder Förderung im Vordergrund steht, sondern die Bekanntmachung eines Unternehmens oder einer gemeinnützigen Organisation beziehungsweise seiner/ihrer Leistungen (Produktwerbung) oder auch Tätigkeit.

Für weitere Ausführungen wird auf den zweiten Entwurf der ESTV vom 27. November 2014 verwiesen.

4. Aussichten

Weitere Entwürfe von Praxispräzisierungen hat die ESTV auf ihrer Homepage zur Vernehmlassung aufgeschaltet. Es ist davon auszugehen, dass auf den 1. Juli 2015 weitere Praxisänderungen in Kraft gesetzt werden.